

## »Erfüllungsaufwand für die Regelungsadressaten: Keiner« – Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Mit dem – bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch in der parlamentarischen Beratung befindliche – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen kommt die Regierungskoalition einer recht unverhohlenen formulierten Anregung des *Großen Senats für Strafsachen* nach, der in seinem Beschluss vom 29.03.2012 (BGHSt 57, 202 = StV 2012, 592 m. Anm. *Kölbel*), mit dem er sowohl eine Amtsträgereigenschaft als auch eine Beauftragtenstellung des niedergelassenen Vertragsarztes verneint hatte, dem Anliegen, »Missständen, die (...) gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten«, grundsätzliche Berechtigung attestiert hatte. Der Gesetzentwurf (BR-Drs. 360/15) knüpft inhaltlich an den Referententwurf an, enthält jedoch auch einige Modifikationen. Neu ist die Aufspaltung in zwei Tatbestände, deren einer (§ 299a StGB-E) die Bestechlichkeit und deren anderer (§ 299b StGB-E) die korrespondierende Bestechung regelt; darüber hinaus unterscheidet der Entwurf zwischen strafbarem Verhalten im Zusammenhang mit der *Verordnung* oder der *Abgabe* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial (Abs. 1) und solchem bei dem *Bezug* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind (Abs. 2).

Zu begrüßen ist, dass nunmehr nur noch die Verletzung berufsrechtlicher Pflichten »zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit« eine Strafbarkeit auslösen soll. Das Problem potenziell divergierender Berufsordnungen der Landesärztekammern bleibt damit jedoch ungelöst. Kritikwürdig erscheint auch das Festhalten an dem weiten Kreis möglicher Täter des § 299a StGB-E, zu denen neben den akademischen Heilberufen auch die Gesundheitsfachberufe zählen sollen, obwohl letztere sich bei korruptiven Sachverhalten regelmäßig eher auf der (über § 299b StGB-E erfassten) Geberseite finden werden. Ein noch größeres Ärgernis ist die in der Entwurfsbegründung enthaltene Behauptung, das Gesetz bringe weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand mit sich: Der Entwurf führt zwar Beispiele für »als solche« unverdächtige Austauschverhältnisse an, die erst beim »Hinzutreten weiterer Umstände« in den Anwendungsbereich der §§ 299a, 299b StGB-E fallen sollen; worin genau die bezeichneten »weiteren Umstände« bestehen, dürfte jedoch zukünftig Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen im Rahmen von Strafverfahren sein, die schon durch ihre bloße Existenz erheblichen Belastungen für die Betroffenen zeitigen.

Im Zentrum der Prüfung der vom Tatbestand vorausgesetzten Unrechtsvereinbarung wird regelmäßig die Frage nach der *Angemessenheit* der im Rahmen von Kooperationen geflossenen Vergütung stehen. Es schlägt mithin die Stunde der Compliance-Beratung, und einschlägig ausgewiesene Rechtsanwälte berichten bereits, sie hätten den Jahresbeginn 2016 für Kriseninterventionsgespräche »geblockt«. Dies mag für die in Rede stehenden Anwälte erfreulich sein; aus der Perspektive eines rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen verpflichteten Strafrechts wäre jedoch wünschenswert, dass der Gesetzgeber selbst den Regelungsadressaten durch eine Präzisierung der sozial- und berufsrechtlichen Vorgaben und die Strafflosstellung solcher Formen der Zusammenarbeit, die auf einer *vertretbaren* Auslegung der einschlägigen Bezugsnormen gründen, den Weg in einen »safe harbour« weisen würde.

**Prof. Dr. Michael Lindemann, Bielefeld**